

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen finden Verwendung gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln sowie Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend „Käufer“ genannt).

Lieferungen, Leistungen und Angebote zwischen uns und dem Käufer erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Alle Nebenabreden und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, wir haben diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Eine Bestellung gilt als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist. Der Kaufvertrag kommt erst mit dieser Bestätigung, deren Inhalt ausschließlich maßgebend ist, zustande.

3. Preise

Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise gelten, falls von uns nicht anders schriftlich bestätigt, ab Werk, ohne Verpackung, Versand und Versicherung. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Auch bei frachtfreier Lieferung trägt der Käufer die Versendungsgefahr. Versicherungen werden nur auf Käuferwunsch und zu seinen Kosten abgeschlossen.

4. Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen ab Rechnungsdatum innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug per Banküberweisung zahlbar. Die Kosten für die Übermittlung des Rechnungsbetrages gehen zu Lasten des Käufers. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den gesamten Betrag verfügen können.

Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Auch werden in diesem Fall alle uns gegenüber etwa bestehenden Zahlungsverpflichtungen sofort fällig, ohne dass es des weiteren Nachweises des Verzugs bedarf. Bei Überschreiten des Zahlungstermins berechnen wir Verzugszinsen.

Ist der Käufer mit seiner Zahlung in Verzug oder werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, ausstehende Zahlungen vor Eintritt des vereinbarten Zahlungstermins zu verlangen, ausstehende Lieferungen zurückzubehalten oder vom Vertrag unter Aufrechterhaltung eventueller Schadenersatzansprüche zurückzutreten.

Gerät die Abwicklung des Auftrags durch Gründe, die nicht von uns zu vertreten sind, in Rückstand, sind wir berechtigt, Abschlagszahlungen nach Arbeitsfortschritt zu berechnen.

Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Ansprüche ist nicht statthaft.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns gleich aus welchem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) unser Eigentum.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und/oder zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Schäden jeglicher Art ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert). Der Käufer verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Verträge.

6. Liefer- und Leistungszeit

Liefertermine gelten als annähernd und unverbindlich, sofern wir nicht ausdrücklich einen bestimmten Liefertermin schriftlich bestätigen.

Können wir zu einem verbindlich vereinbarten Liefertermin zuzüglich einer angemessenen Nachfrist (beginnend mit dem Tag des Eingangs der schriftlichen In-Verzug-Setzung bei uns) nicht liefern, so ist der Käufer berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Unbeschadet davon sind eventuell erfolgte Teillieferungen ohne Abzug vom Käufer zu bezahlen. Ersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit unsererseits.

Lieferverzögerungen aufgrund fehlender Informationen sowie nicht ordnungsgemäßer oder rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen seitens des Käufers haben wir nicht zu vertreten.

Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (u.a. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten), haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, den Liefertermin um eine angemessene Zeit hinauszuschieben bzw. ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Käufer einen Anspruch auf Ersatz irgendwelcher Schäden hat.

Wir sind jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schades und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer seine Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs des Liefergegenstands auf den Käufer über.

7. Gewährleistung

Wir gewährleisten die Herstellung von Prototypen gemäß den auf der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Spezifikationen. Die zu erwartenden Maßtoleranzen sind geometrie- und verfahrensabhängig und können deutlich von den Zeichnungsunterlagen des Käufers abweichen. Wünscht der Käufer die Zusicherung bestimmter Toleranzen oder Materialeigenschaften, so muss er sich diese ausdrücklich von uns schriftlich bestätigen lassen.

Wir übernehmen keine Verantwortung für die Eignung der Konstruktionen des Käufers inkl. der eingesetzten Verfahren und Materialien für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck.

Die von uns hergestellten Produkte sind Prototypen. Alle Arten von Tests unter branchenspezifischen Randbedingungen und insbesondere der Einsatz als Serienprodukte geschehen auf alleiniges Risiko des Käufers. Eine Haftung jedweder Art wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Mängelrügen oder sonstige Beanstandungen müssen unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware unter Beifügung einer Erklärung über den Befund schriftlich angezeigt werden. Unterlassung der Prüfung gilt als vorbehaltlose Anerkennung der bedingungsgemäßen Beschaffenheit.

Liegt ein von uns zu vertretener Mangel an der gelieferten Ware vor, so liefern wir nach unserer Wahl schnellstmöglich kostenlosen Ersatz oder bessern die beanstandeten Teile nach.

Zur Mangelbeseitigung hat der Käufer uns eine angemessene Frist zu gewähren. Verweigert er diese, so sind wir von der Mangelhaftung befreit. Wenn wir die uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder eine Herabsetzung der Vergütung verlangen. Weitere Ansprüche des Käufers gegen uns sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

8. Formen

Sofern nicht anders vereinbart, sind und bleiben wir Eigentümer der für den Käufer durch uns selbst oder einen von uns beauftragten Dritten hergestellten Vakuumgieß- und Spritzgussformen. Nicht aufgebrauchte Vakuumgießformen dürfen wir ein halbes Jahr nach der Herstellung vernichten, Spritzgussformen ein Jahr nach der letzten Teillieferung. Ein Anspruch des Käufers auf Herausgabe von Formen besteht nicht, da sie firmeneigenes Entwicklungs-Know-How enthalten.

9. Beistellteile

Beistellteile (bsw. Urmodelle, Material, Einlegeteile, Zubehör) sind uns kostenlos und spesenfrei anzuliefern. Wir sind nicht verpflichtet, Beistellteile auf Qualität zu prüfen. Ausschussteile, die aufgrund mangelhafter Qualität von Beistellteilen oder produktionsbedingt entstehen, gehen zu Lasten des Käufers. Bei nicht rechtzeitiger oder ungenügender Anlieferung von Beistellteilen ist der Käufer verpflichtet, uns daraus erwachsende Mehrkosten zu vergüten.

10. Freistellung, Schutzrechte

Sofern wir Produkte nach Daten oder sonstigen Vorgaben des Käufers zu liefern haben, übernimmt der Käufer uns gegenüber die Gewähr dafür, dass durch Herstellung und Lieferung dieser Produkte keine Ansprüche Dritter verletzt werden, dazu gehören insbesondere Ansprüche wegen Wettbewerbs-, Urheberrechts-, Patent-, Designverletzungen und Verstößen gegen sonstige Schutzrechte Dritter sowie Produkthaftung. Der Käufer stellt uns in einem solchen Fall von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die uns durch eine Rechtsbetreuung entstehen.

Untersagt uns ein Dritter unter Berufung auf ein ihm zugehöriges Schutzrecht die Herstellung und Lieferung der Produkte, so sind wir berechtigt – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – unter Ausschluss aller Schadenersatzansprüche des Käufers die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.

Design-, Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe und Zeichnungen, die wir anfertigen, bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten auch nicht auszugsweise ohne unsere schriftliche Genehmigung zugänglich gemacht werden.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche etwaige Streitigkeiten zwischen uns dem Käufer gilt unser Firmensitz als vereinbart. Wir sind allerdings berechtigt, unsere Ansprüche auch an jedem anderen Gerichtsstand geltend zu machen.

Sämtliche Vereinbarungen sowie Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Erkelenz, den 25. April 2018